

Kommunikation im Asylverfahren aus menschenrechtlicher Sicht

Margit Ammer und Katharina Köhler

Zusammenfassung

Im Asylverfahren soll festgestellt werden, ob eine Person Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist und damit weitreichende Rechte für einen längerfristigen Aufenthalt im Aufnahmestaat erhält. Das Asylverfahren ist auf erfolgreiche Kommunikation in vielerlei Form angewiesen. Zu den dafür notwendigen Rahmenbedingungen zählen der gleiche Wissensstand der Parteien zu Rechten und Pflichten im Asylverfahren, zu den Funktionen aller am Verfahren beteiligten Personen und zu dem Ablauf des Verfahrens, aber auch die Kompetenz in der Verfahrenssprache, in Österreich also der deutschen Sprache. Eine besondere Rolle spielt hier eine den Zielen des Verfahrens entsprechende Qualität der Sprachmittlung zwischen Verfahrenssprache und der für den/die Asylsuchende/n „verständlichen“ Sprache sowie die Wahl dieser „verständlichen Sprache“ (dies kann die Erstsprache, aber auch eine andere Sprache, die die betroffene Person „gerade noch“ beherrscht, sein). Die richtige Wahl der Sprache sowie eine gute Qualität der Dolmetschung und Übersetzung ermöglichen den Zugang zu wesentlichen Informationen in Bezug auf das Asylverfahren. Wir argumentieren daher dafür, die Anstrengungen des österreichischen Gesetzgebers bzw. der österreichischen Behörden im Hinblick auf erfolgreiche Kommunikation im Asylverfahren nicht zuletzt auch an menschenrechtlichen Kriterien, wie dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Recht auf Gleichbehandlung bzw. auf Nicht-Diskriminierung, zu messen.

Einleitung

Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Asylverfahren ist auf erfolgreiche Kommunikation (welche in unterschiedlichen Formen und zwischen unterschiedlichen AkteurInnen stattfinden kann) angewiesen. Die Qualität der Kommunikation hängt von der Kenntnis bzw. vom Beherrschen der Verfahrenssprache¹, aber auch der Verteilung des Wissens über den Inhalt, Ablauf und der Bedeutung eines Asylverfahrens sowie über verfahrensrechtliche Rechte und Pflichten unter den Verfahrensparteien und –beteiligten ab. In der Realität verfügen Asylsuchende nur selten über ausreichende Kenntnisse der Verfahrenssprache (im Fall von Österreich Deutsch) und das Wissen über das Asylverfahren ist unter den verschiedenen AkteurInnen ungleich verteilt (BehördenvertreterInnen, andere rechtskundige Personen und mit der österreichischen Sprache und Rechtskultur Vertraute wissen mehr; andere, insbesondere neu in Österreich angekommene Asylsuchende in der Regel weniger). Je nachdem, ob Asylsuchende vollständig auf sich alleine gestellt sind oder von sprach- und rechtskundigen Personen unterstützt oder gar rechtlich vertreten werden, kann fehlendes Wissen unterschiedlich gut kompensiert werden – dies kann beträchtliche Auswirkungen auf den Erfolg der Kommunikation und damit auf den Ausgang des Asylverfahrens haben.

Im Folgenden wird untersucht, inwieweit menschenrechtliche Erfordernisse nähere Anhaltspunkte bzw. Voraussetzungen für das Zustandekommen von erfolgreicher Kommunikation im Asylverfahren liefern können. Wir gehen dabei von folgendem menschenrechtlichem Verständnis aus: Menschenrechte stellen den einzelnen Menschen und dessen spezielle Bedürfnisse in den Vordergrund und verleihen ihm Rechtsansprüche (und

¹ VertreterInnen von Behörden und Gerichten in Österreich sind an die Amtssprache Deutsch gebunden; AsylwerberInnen bringen ihre jeweiligen sprachlichen Repertoires mit, in denen Deutsch in der Regel nicht vertreten ist. In Österreich befanden sich unter den 2009 (insgesamt 15.821) gestellten Anträgen auf internationalen Schutz auch einige aus afrikanischen Herkunftsländern: 837 Anträge von Personen mit dem Herkunftsstaat Nigeria, 344 aus Somalia; 248 aus Algerien; 126 aus Gambia; 72 aus Ägypten. Nigeria rangierte 2009 unter den Hauptherkunftsländern als erstes afrikanisches Land an fünfter Stelle. Siehe Bundesministerium für Inneres. 2009. Asyl Jahresstatistik 2009. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik_2009.pdf (09.05.2010).

korrespondierend legen sie den Staaten Verpflichtungen auf), damit er/sie sein/ihr Leben in Freiheit, Gleichheit und Achtung der Menschenwürde leben kann². Menschenrechtliche Bestimmungen finden sich auf verschiedenen Ebenen des Rechts – im einzelstaatlichen Verfassungsrecht sowie auf internationaler Ebene in zwischenstaatlichen Verträgen (die in unterschiedlicher Art und Weise innerstaatlich umgesetzt werden können)³. Umgelegt auf unsere Untersuchung bedeutet dies, dass die Sicht des/der einzelnen Asylsuchenden in den Mittelpunkt rückt und konkrete Situationen im Asylverfahren an konkreten Rechten von Asylsuchenden bzw. korrespondierenden staatlichen Verpflichtungen gemessen werden. Dieser Beitrag wirft Schlaglichter auf zwei ausgewählte menschenrechtliche Themen (Teil III.):

Zum einen skizzieren wir Herausforderungen für erfolgreiche Kommunikation im Asylverfahren im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren (insbesondere unter dem Aspekt der „Waffengleichheit“) sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf - dies angesichts der Tatsache, dass bei Asylsuchenden in der Regel keine oder nur geringe Kenntnisse der Verfahrenssprache sowie (damit im Zusammenhang stehend) der rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen. Herausforderungen bestehen insbesondere dann, wenn diese Wissensdefizite nicht ausreichend kompensiert werden. Zum anderen beleuchten wir die Problematik, dass das österreichische Asylverfahren als Maßstab die – nicht näher definierte - Verständlichkeit der Sprache für den/die AsylwerberIn zugrunde legt, auch unter dem Aspekt des Rechts auf Gleichbehandlung oder (Nicht-)diskriminierung.

Bevor wir auf diese beiden ausgewählten menschenrechtlichen Bereiche im Zusammenhang mit dem österreichischen Asylrecht eingehen, erklären wir kurz, was ein Asylverfahren grundsätzlich ist (Teil I.), und beschreiben die

² Einen einführenden Überblick bietet z.B. Nowak 2002. Er bezeichnet Menschenrechte als „das einzige Wertesystem, das mit Recht den Anspruch auf universelle Geltung stellen kann“ (vgl. Nowak 2002: 13). Im Folgenden beziehen wir uns insbesondere auf einen rechtlichen Menschenrechtsbegriff. Philosophische Grundlagen, historische Entwicklung sowie weiter und enger gefasste alltagssprachliche Verwendungen von „Menschenrechten“ bleiben hier außen vor.

³ Österreich ist als Mitgliedstaat des Europarates der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beigetreten und hat diese im innerstaatlichen Recht sogar mit Verfassungsrang ausgestattet.

AkteurInnen und Formen der Kommunikation im österreichischen Asylverfahren (Teil II.).

I. Das Asylverfahren

Ziel und Zweck des Asylverfahrens ist die Ermittlung, ob eine Person internationalen Schutz (und damit zum Teil weitreichende Rechte für einen längerfristigen Aufenthalt im Aufnahmestaat) erhalten soll, weil ihre wesentlichen Menschenrechte im Herkunftsland verletzt worden sind bzw. eine ernsthafte Gefahr der Verletzung droht. Es gibt unterschiedliche Formen internationalen Schutzes. Das wichtigste und primäre internationale Instrument, das internationalen Schutz regelt, ist die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK)⁴. Nach Artikel 1 A (2) GFK ist ein Flüchtling jede Person, die

„[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“

Die „begründete Furcht vor Verfolgung“ besteht aus einem objektiven („begründet“) und subjektiven („Furcht“) Element. Sobald eine Person diese Kriterien erfüllt, ist sie ein Flüchtling und hat Anspruch auf die in der GFK enthaltenen Rechte (z.B. Bewegungsfreiheit, Recht auf Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten, Zugang zu Bildung, Arbeit und Leistungen sozialer Sicherheit). In Staaten, die ein Asylverfahren vorsehen, werden alle Rechte der GFK erst ab der formellen Anerkennung⁵ als „Flüchtling“ zuerkannt; vorher ist nur ein kleiner Teil anwendbar⁶.

⁴ In Kraft getreten 1954; das zugehörige Protokoll 1967 dehnt die Flüchtlingsdefinition auf Sachverhalte aus, die nach 01.01.1951 eingetreten sind. Österreich hat die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert und umgesetzt (Bundesgesetzblatt (BGBl) 55/1955, in Kraft seit 16.04.1955); sie ist in Österreich direkt anwendbar.

⁵ Die Anerkennung erfolgt, weil eine Person ein Flüchtling ist; UNHCR. 2003. Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Ziffer 28. <http://www.unhcr.org/refworld/topic,4565c22526,465462262,4023d8df4,0.html> (07.09.2010).

⁶ Die Rechte sind abgestuft nach der Enge des Bezugs des Flüchtlings zum Aufnahmestaat (rechtmäßiger Aufenthalt, rechtmäßiges „Sich Befinden“, dauerhafter Aufenthalt); die Rechte entsprechen inhaltlich je nach Enge des Bezugs den Rechten von StaatsbürgerInnen, meistbegünstigten AusländerInnen (z.B. EU BürgerInnen) und

Subsidiär zum Flüchtlingsstatus gibt es „komplementäre Schutzformen“ (auf EU-Ebene „subsidiärer Schutz“ genannt) mit – zumindest auf europäischer Ebene im Vergleich zur GFK – eingeschränkten Rechten, die insbesondere auf dem Prinzip aufbauen, dass Personen nicht in ein Land abgeschoben werden sollen, wo ihnen ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Freiheit droht, auch wenn diese Gefahr nicht unter die oben zitierte Definition der Verfolgung fällt (Non-Refoulement-Prinzip)⁷.

Während Ziel und Zweck des Flüchtlingsschutzes sowie der Inhalt des Schutzes durch die GFK völkerrechtlich vorgegeben sind, wird das Asylverfahren (also die Frage, wie festgestellt wird, ob jemand als Flüchtling qualifiziert ist) völkerrechtlich nicht explizit geregelt. Das Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des UN Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR), das eine autoritative Auslegung der GFK darstellt⁸, geht davon aus, dass es jedem Vertragsstaat der GFK grundsätzlich selbst überlassen bleibt, ein Asylverfahren zu regeln⁹. Es betont jedoch die besonders zu berücksichtigende Situation, in der sich Asylsuchende aufgrund der fremden Umgebung, möglicher technischer und psychologischer Schwierigkeiten sowie aufgrund des Vorbringens in fremder Sprache befinden¹⁰. Um dieser Situation zu begegnen, sollen qualifizierte BeamtInnen eingesetzt und „die erforderlichen Hilfen gewährt werden, einschließlich eventuell notwendiger Dolmetscherdienste“, damit AntragstellerInnen den Fall den Behörden unterbreiten können¹¹. Abgesehen davon gibt es einige EU-rechtliche, auch für Österreich

anderen AusländerInnen. Vgl. dazu auf EU-Ebene die Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG.

⁷ Vgl. dazu auf EU-Ebene die Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG.

⁸ Gemäß Artikel 35 GFK ist UNHCR dazu berufen, die Implementierung der GFK zu überwachen.

⁹ UNHCR. 2003. Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Ziffer 189.

¹⁰ UNHCR. 2003. Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Ziffer 190.

¹¹ UNHCR. 2003. Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Ziffer 192 (iv). Vgl. auch UNHCR. 12.10.1977. Determination of Refugee Status, In: EXCOM-Conclusion No. 8 (XXVIII), <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae68c6e4.html> (07.09.2010). Vgl. weiters UNHCR. 24.08.1977. Note on Determination of Refugee Status under International Instruments, EC/SCP/5, Ziffer 16, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae68cc04.html> (07.09.2010).

verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Erfordernisse an ein Asylverfahren wie z.B. Verfahrensgarantien, Anspruch auf sowie Umfang von Rechtsberatung und -vertretung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (vgl. Asylverfahrensrichtlinie 2005/85/EG)¹².

II. Kommunikation im österreichischen Asylverfahren: AkteurInnen & Formen

In Österreich ist das Asylverfahren im Asylgesetz 2005¹³ geregelt. Es sind grundsätzlich zwei Instanzen vorgesehen: Das erstinstanzliche Asylverfahren vor dem Bundesasylamt besteht aus einem Zulassungsverfahren¹⁴, in dem insbesondere geklärt wird, ob Österreich den Asylantrag inhaltlich prüfen wird (es wird insbesondere untersucht, ob nicht ein anderer EU-Staat für die Prüfung zuständig ist), sowie einem materiellen Verfahren, in dem es um die Frage geht, ob eine Person eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft machen kann¹⁵. Gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes kann eine Beschwerde an den Asylgerichtshof (AsylGH) gerichtet werden; in dieser können nur unter bestimmten Voraussetzungen neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden (§ 40AsylG 2005).

Nach Abschluss des „ordentlichen Instanzenzuges“ besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH)

¹² Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Da die Bestimmungen dieser Richtlinie als zu vage und den Mitgliedstaaten zu viel Freiraum gebend angesehen wurden, gibt es inzwischen einen Vorschlag der EU Kommission über eine Neufassung der Richtlinie (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung), {SEK(2009) 1376}, {SEK(2009) 1377}, KOM(2009) 554 endgültig, 2009/0165 (COD), 22.10.2009.

¹³ Wenn nicht anders gekennzeichnet, beziehen wir uns auf das AsylG 2005 in der Fassung BGBl I 135/2009 (in Kraft seit 01.01.2010).

¹⁴ Das Zulassungsverfahren findet in einer der Erstaufnahmestellen (EAS) statt (EAS Ost in Traiskirchen; EAS West in Thalham; EAS Flughafen Wien Schwechat).

¹⁵ Im österreichischen Asylverfahren wird auch untersucht, ob eine Person – für den Fall, dass sie keinen Flüchtlingsstatus erhält – subsidiären Schutz erhält; vgl. § 3 (1) AsylG 2005 sowie § 8 (1) AsylG 2005. Im Folgenden beziehen wir uns jedoch nur auf die Gewährung des Flüchtlingsstatus nach GFK.

(„außerordentliches Rechtsmittel“)¹⁶. Der Gerichtshof kann allerdings selbst keine inhaltliche Entscheidung treffen, sondern die Entscheidung des AsylGH entweder bestätigen oder aufheben¹⁷. Des Weiteren verfügt er unter bestimmten Voraussetzungen über ein Ablehnungsrecht¹⁸.

AkteurInnen

HauptakteurInnen des erstinstanzlichen Asylverfahrens sind der/die AntragstellerIn¹⁹ und das Bundesasylamt²⁰. Daneben gibt es noch eine Reihe anderer AkteurInnen:

- AkteurInnen, die im Interesse einer bzw. für eine Partei agieren (z.B. gesetzliche rechtliche Vertretung bei Minderjährigen; gewillkürte rechtliche Vertretung²¹) sowie Personen, die am Verfahren zwar nicht teilnehmen (also weder Verfahrenspartei noch –beteiligte sind), aber die asylsuchende Person auf eine andere Art und Weise unterstützen (z.B. Unterstützung durch Anwesenheit einer Vertrauensperson im Sinne von § 19 (5) AsylG 2005).
- Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) nimmt am österreichischen Asylverfahren zwar nicht direkt teil (mit der Ausnahme von Flughafenverfahren), ist aber Verfahrensbeteiligter und hat nach Ausschöpfung der Rechtsmittel Rechte ähnlich jener der Verfahrensparteien²².

¹⁶ Art 144a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG); BGBl. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl.I 2/2008.

¹⁷ Art 144a (2) B-VG.

¹⁸ Ein Ablehnungsrecht besteht, wenn eine Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwarten lässt.

¹⁹ Partei im Sinne von § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Mit der Parteistellung sind Verfahrensrechte verbunden (z.B. Recht auf Information, Akteneinsicht, Parteiengehör).

²⁰ Im Flughafenverfahren ist auch UNHCR Verfahrenspartei, vgl. § 32 AsylG 2005.

²¹ Im Sinne von § 10 AVG. Diese Personen müssen keine RechtsanwältInnen sein.

²² Vgl. § 63 (3) AsylG 2005: UNHCR darf in bestimmten Fällen Auskunft verlangen, Akteneinsicht nehmen, bei Befragungen, Einvernahmen und mündlichen Verhandlungen vertreten sein und jederzeit mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen.

- AkteurInnen, die „neutral“ (nicht auf Seiten einer Partei) handeln (sollen) (z.B. Sachverständige²³, DolmetscherInnen²⁴). Auch die Rechtsberatung im Zulassungsverfahren (§ 64 AsylG 2005) soll weder als Parteien- noch als Behördenvertretung fungieren²⁵. Ähnlich ist die Position der Rechtsberatung im Sinne von § 66 AsylG 2005 zu sehen²⁶.

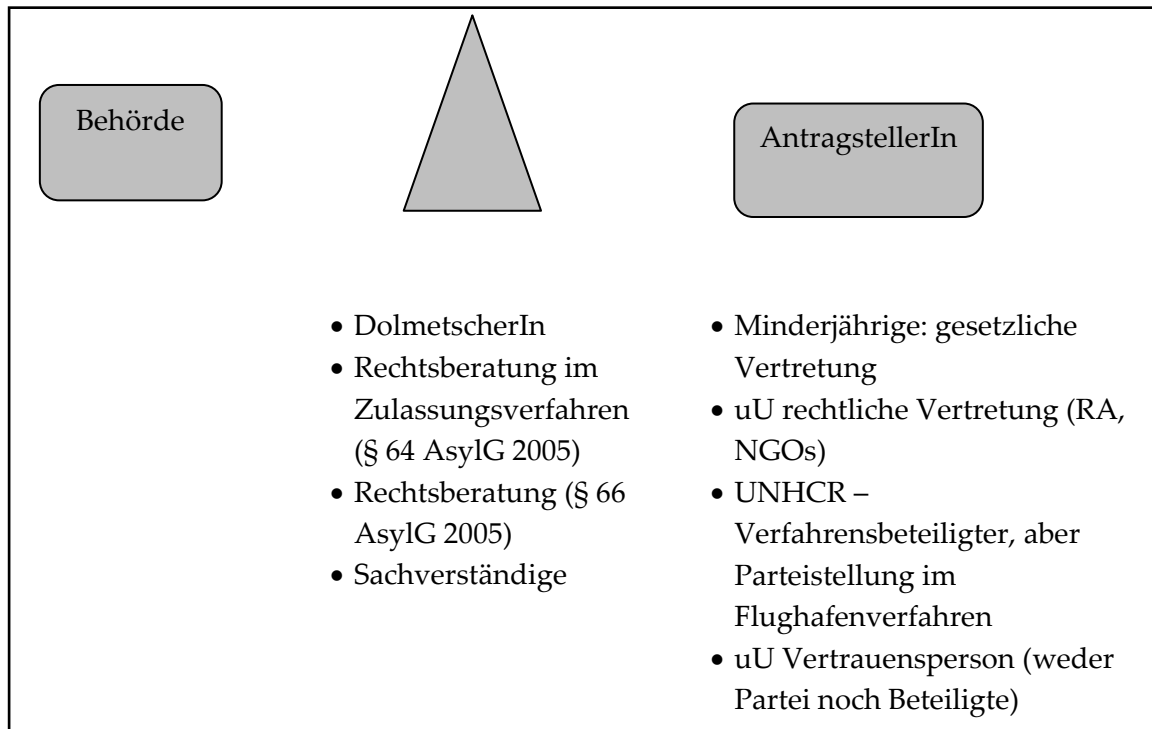


Abbildung 1: AkteurInnen im Asylverfahren – Schematische Darstellung

²³ Im Sinne von § 52 AVG; Sachverständige verfügen über besonderes Fachwissen in bestimmten Bereichen (z.B. über die politische, menschenrechtliche und kulturelle Lage in Herkunftsländern), das die Asylbehörde bei der Entscheidungsfindung unterstützen soll.

²⁴ Im Sinne von § 39a AVG.

²⁵ Gemäß § 64 (2) AsylG 2005 sind die RechtsberaterInnen „[...] unabhängig und haben ihre Aufgaben weisungsfrei wahrzunehmen“. Gemäß § 65 (4) AsylG 2005 haben sie „[...] ihre Beratungstätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durchzuführen“.

²⁶ Gemäß § 66 (1) AsylG 2005 müssen vom Innenminister bestellte RechtsberaterInnen ihre Tätigkeit „[...] objektiv und nach bestem Wissen“ durchführen.

Kommunikation in mehrererlei Form

Kommunikation zwischen den österreichischen Behörden bzw. deren OrganwalterInnen und dem/der AntragstellerIn kann in unterschiedlicher Art und Weise erfolgen:

- mündlich: z.B. bei der Befragung am Beginn des Zulassungsverfahrens durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu Fluchtroute und Identität oder bei der Einvernahme vor dem Bundesasylamt.
- schriftlich: z.B. durch gesetzlich vorgesehene Informationsblätter, Verfahrensordnungen im Sinne von § 63 (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) (z.B. Mitteilung im Zulassungsverfahren über voraussichtliche Zurück-/Abweisung)²⁷, Ladungsbescheid, Entscheidung (Bescheid).
- auf andere Art und Weise: z.B. die Zulassung des Verfahrens durch die Aushändigung der Aufenthaltsberechtigungskarte²⁸.

Bei all diesen Formen spielen für das Gelingen der Kommunikation neben dem Wissen um die Rolle der AkteurInnen und die rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere sprachliche Kompetenzen eine Rolle. Im Folgenden werden die menschenrechtlichen Anforderungen an die Kommunikation – sei es im Hinblick auf notwendige sprachliche oder rechtliche Kenntnisse der Asylsuchenden – näher beleuchtet.

III. Menschenrechtliche Anforderungen an die Kommunikation im österreichischen Asylverfahren

Das österreichische Asylgesetz 2005 sieht zum Ausgleich der ungleichen Wissensverteilung (im Hinblick auf rechtliche Rahmenbedingungen) Informationspflichten der Behörde, eine (vom Innenministerium finanzierte und bestellte) Rechtsvertretung bzw. -beratung sowie zum Ausgleich mangelnder Sprachkenntnisse die Beigabe von SprachmittlerInnen und die

²⁷ Diese können auch mündlich ergehen; sie haben keine Bindungswirkung und es ist kein Rechtsmittel dagegen möglich (ein Rechtsmittel kann erst gegen einen erledigenden Bescheid ergriffen werden).

²⁸ Vgl. § 28 AsylG 2005.

Zurverfügungstellung von Informationen in „verständlicher Sprache“ vor.
Im Detail:

- Informationspflichten der Behörden: Die Behörden müssen den Asylsuchenden bestimmte schriftliche Informationen zum Asylverfahren in einer „verständlichen Sprache“ zur Verfügung stellen²⁹ (vgl. Plutzar in diesem Heft).
- Die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über den Asylantrag muss eine Übersetzung in einer „verständlichen Sprache“ enthalten – allerdings nur hinsichtlich des Spruchs (also die positive oder negative Entscheidung über den Antrag) und der Rechtsmittelbelehrung (die Information darüber, wie der/die AsylwerberIn rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen kann) – nicht jedoch hinsichtlich der Begründung der Entscheidung (vgl. § 22 AsylG 2005).
- Die (staatlich finanzierte und von der Innenministerin bestellte) Rechtsberatung im Zulassungsverfahren (§ 64 AsylG 2005) ist beauftragt, Asylsuchenden bei einer beabsichtigten negativen Behandlung des Asylantrags die Perspektiven im Asylverfahren zu erklären sowie bei allen Einvernahmen zur Wahrung des Parteiengehörs anwesend zu sein. Im Zuge dieses Beratungsgespräch ist „bei Bedarf“ die Beigabe eines/einer DolmetscherIn vorgesehen. RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren sind auch beauftragt, als gesetzliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) bei allen Befragungen und Einvernahmen während des Zulassungsverfahrens teilzunehmen³⁰.
- Die Rechtsberatung nach § 66 AsylG 2005 (ursprünglich „Flüchtlingsberatung“ genannt) hat die Aufgabe, Asylsuchende oder andere Fremde auf deren Verlangen über asylrechtliche Fragen zu informieren (soweit nicht die Rechtsberatung nach § 64 AsylG 2005 zuständig ist), sie bei der Asylantragstellung zu unterstützen, sie im

²⁹ Vgl. §§ 14, 15, 17, 29 und 55 AsylG 2005 in der Fassung BGBl I 135/2009 (z.B. über die Rechte und Pflichten der Asylsuchenden im Asylverfahren – insbesondere über die Mitwirkungspflicht von Asylsuchenden sowie über die Konsequenzen deren Nichtbefolgung; über die Verpflichtungen der Asylsuchenden während des Zulassungsverfahrens – z.B. im Hinblick auf die eingeschränkte Bewegungsfreiheit).

³⁰ Vgl. § 64 (4) AsylG 2005 in der Fassung BGBl I 135/2009.

Verfahren zu vertreten, bei der Übersetzung von Schriftstücken und Bereitstellung von DolmetscherInnen behilflich zu sein³¹ und auch Rückkehrberatung zu leisten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob diese Vorschriften den Erfordernissen erfolgreicher Kommunikation gerecht werden. Auch bleibt unklar, wann eine Sprache für einen Asylsuchenden „verständlich“ ist (insbesondere angesichts der Wichtigkeit des Ergebnisses des Verfahrens für den/die Einzelne/n), wann „Bedarf“ nach Dolmetsch-Unterstützung besteht, und wonach beurteilt werden soll, ob die sprachliche (Nicht-)Unterstützung, so wie sie im konkreten Einzelfall erfolgt, den rechtlichen, insbesondere den menschenrechtlichen Anforderungen genügt.

Ein Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Fragen aus menschenrechtlicher Perspektive findet sich im „Recht auf ein faires Verfahren“ (Art 6 EMRK)³², dessen Bestandteil der Grundsatz der Waffengleichheit ist. Jede Partei soll ihren Fall unter Bedingungen darlegen können, die „[...] keinen wesentlichen Nachteil gegenüber ihrem Gegner darstellen“, d.h. die Parteien müssen „verfahrensrechtlich grundsätzlich gleichgestellt werden“ (Grabenwarter 2008: 340 Randziffer 61). Art 6 EMRK legt auch fest, dass der/die Angeklagte/r das Recht hat, „[...] in einer für ihn verständlichen Sprache [...] über [...] den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden“³³ und „[...] die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn [er] die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann“³⁴ ³⁵. Obwohl

³¹ Nach offiziellen Angaben sind die Mittel, die zur Übersetzung bzw. zur Bereitstellung von DolmetscherInnen benötigt werden, von den Einrichtungen, die Rechtsberatung nach § 66 AsylG anbieten (Verträge mit dem Innenministerium haben z. B. Caritas, Volkshilfe OÖ, SOS Kinderdorf, SOS Menschenrechte Österreich, Diakonie; Projektträger von durch den Europäischen Flüchtlingsfonds finanzierten Projekten sind z.B. der Verein Menschenrechte Österreich, Caritas), selbst zur Verfügung zu stellen. Es werden also vom Staat keine zusätzlichen Mittel dafür gewährt. Siehe Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Inneres vom 06.07.2010, 5234/AB XXIV. GP (Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Alev Korun an Innenministerin Fekter, 5307/J XXIV. GP.). Antwort zu Frage 14. http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/J/J_05307/pmh.shtml (07.09.2010).

³²Geltung in Österreich durch BGBl 210/1958 zuletzt geändert durch BGBl III 30/1998.

³³ Art 6 (3) lit a EMRK.

³⁴ Art 6 (3) lit f EMRK.

³⁵Der Ausdruck „Waffengleichheit“ bezeichnet also eine Art „Symmetrie“ im Verfahren. Als Faktoren für „Waffengleichheit“ können die gleiche Verteilung von Rechten und

Art 6 EMRK explizit nur für Strafverfahren sowie Verfahren über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ gilt (und das Asylverfahren nicht zu diesen Verfahren gezählt wird), finden sich auch im verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip sowie in europarechtlichen Vorschriften (sowohl im Primärrecht wie im EU Vertrag oder in allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie auch im Sekundärrecht, z.B. in der Asylverfahrensrichtlinie) klare Bezugnahmen auf die Kriterien des Art 6 EMRK, die somit auch für Asylverfahren von Bedeutung sind.

Art 13 EMRK schreibt das Recht auf eine wirksame Beschwerde fest, wenn jemand sich in seinen/ihren in der EMRK festgelegten Rechten verletzt fühlt³⁶. Tatsächlich haben die österreichischen Höchstgerichte, die die EMRK aufgrund ihrer innerstaatlichen Stellung als österreichisches Verfassungsrecht als Prüfungsmaßstab heranziehen, mehrfach Beschwerden hinsichtlich des Rechts auf eine wirksame Beschwerde in Asylverfahren behandelt (vgl. Pöllabauer/Schumacher 2004; Stern 2009). Der VfGH leitet vom rechtsstaatlichen Prinzip in ständiger Rechtsprechung die „faktische Effizienz“ des Rechtsschutzes ab (die Wirksamkeit und Effizienz des Rechtsschutzes sind nicht nur an der bloßen Rechtslage, sondern auch an dessen tatsächlicher Wirkung zu messen)³⁷. Dies gilt auch für den Rechtsschutz im Asylverfahren. Im Folgenden werden einzelne aus menschenrechtlicher Perspektive problematisch erscheinende Situationen im österreichischen Asylverfahren herausgegriffen und diese an den eben genannten Standards gemessen.

Pflichten, der Kompetenz in der Verfahrenssprache (als z.B. in Österreich die Fähigkeit, sich auf Deutsch zu verständigen) sowie des Wissens hinsichtlich der Verfahrenssprache (z.B. in Österreich zu wissen, dass der/die Beamte/in sich vielleicht informell mit dem/der Asylwerber/in auf Englisch unterhalten kann, er/sie aber das Verfahren nur auf Deutsch führen darf), Rechtskultur/-tradition, spezielles Wissen zum österreichischen Asylverfahren (insbesondere auch das Wissen um die Rechte und Pflichten im Verfahren) sowie die ausreichende Berücksichtigung anderer Umstände der/des AntragstellerIn (z.B. psychische Probleme) angesehen werden.

³⁶ Hier ist anzumerken, dass das Asylrecht selbst nicht in der EMRK enthalten ist. Allerdings sind bei fälschlich negativen Asylentscheidungen regelmäßig u.a. das Recht auf Leben (Art 2 EMRK) und das Folterverbot (Art 3 EMRK) berührt, sodass eine Beschwerde gegen eine negativen Asylbescheid der ersten Instanz auch an Art 13 EMRK zu messen ist.

³⁷ Jüngste Bestätigung z.B. in Verfassungsgerichtshof (VfGH) U561/09, 25.06.2009. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_09909375_09U00561_2_00/JFT_09909375_09U00561_2_00.pdf (07.09.2010).

Mangelnde Übersetzung der Begründung der Entscheidung in eine „verständliche Sprache“

Ausgehend von der Tatsache, dass nur Spruch und Rechtsmittelbelehrung, nicht jedoch die Begründung des Asylbescheides in eine „verständliche Sprache“ übersetzt werden, hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) festgehalten, dass Asylsuchende bereits zum sprachlichen Verständnis eines Bescheids fremder Hilfe und darüber hinaus zum „rechtlichen Verständnis“ Unterstützung einer „fachkundigen“ (nicht notwendigerweise rechtskundigen) Person sowie einer zusätzlichen Person, die „der Sprache des Asylwerbers mächtig“ ist, bedürfen:

„Es ist davon auszugehen, daß der Asylwerber im Regelfall der deutschen Sprache nicht mächtig ist und daher *schon zum rein sprachlichen Verständnis* des ihm zugestellten Bescheides fremder Hilfe bedarf. Dem Rechtsschutzsuchenden muß *darüberhinaus* grundsätzlich auch das *rechtliche Verständnis* des Bescheides - einschließlich der rechtlichen Wertung des zur Bescheiderlassung führenden Verfahrens - möglich gemacht werden; demnach muß ihm die Möglichkeit geboten werden, *sich der Hilfe einer fachkundigen (wenngleich nicht notwendigerweise rechtskundigen) Person als Beistand zu bedienen, was wohl häufig die Beiziehung einer weiteren, der Sprache des Asylwerbers mächtigen Person erfordert.* Schließlich ist das Erfordernis gegeben, anzunehmende Mängel des Bescheides in materieller und formeller Hinsicht in die Form eines den Standpunkt des Asylwerbers deutlich zum Ausdruck bringenden Schriftsatzes zu kleiden und die damit verbundenen manipulativen Umstände zu bewältigen.“³⁸

Die faktische Effizienz des Rechtsmittels erfordert also, dass der/die AsylwerberIn die Möglichkeit hat, den ganzen Bescheid zu verstehen, und zwar durch entsprechende Hilfe³⁹.

Rechtsberatung laut AsylG 2005 ausreichend, um mangelndes Wissen zu kompensieren?

Daran anschließend knüpft sich die Frage, ob die vom Staat zur Verfügung gestellte rechtliche Beratung bzw. Vertretung ausreichend ist, um diese faktische Effizienz des Rechtsschutzes herzustellen. Erst kürzlich hat der VfGH ausgesprochen, dass der Gesetzgeber den „Bedürfnissen des

³⁸ Verfassungsgerichtshof (VfGH), VfSlg 15.218/1998. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_10019376_98G00031_01/JFR_10019376_98G00031_01.pdf (07.09.2010). Hervorhebung der Verf.

³⁹ Allerdings wurde seit dieser Erkenntnis an der Tatsache, dass es keine vorgeschriebene routinemäßige Übersetzung des gesamten Bescheides gibt, nichts geändert (dies war nicht Gegenstand der Beschwerde).

Asylwerbers - insbesondere hinsichtlich des sprachlichen und rechtlichen Verständnisses“ durch die im AsylG 2005 vorgesehenen RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren (§ 64 AsylG 2005) sowie RechtsberaterInnen (§ 66 AsylG 2005) „Rechnung getragen“ hat:

„[...] müssen Rechtsschutzeinrichtungen ihrer Zweckbestimmung nach *ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz* für den Rechtsschutzwerber aufweisen. [...] Den erwähnten *besonderen Bedürfnissen des Asylwerbers - insbesondere hinsichtlich des sprachlichen und rechtlichen Verständnisses* der im Verfahren vor dem AsylGH zu berücksichtigenden (rechtlichen) Fragestellungen - *hat der Gesetzgeber mit der in den §§64 f. AsylG normierten Rechtsberatung - eingeschränkt auf das Zulassungsverfahren - und der im §66 leg.cit. vorgesehenen Einrichtung eines Flüchtlingsberaters Rechnung getragen.* Insbesondere die für alle Verfahren zuständigen Flüchtlingsberater haben den rechtsschutzsuchenden Fremden auf sein Verlangen u.a. über das Asylrecht betreffenden Fragen zu informieren, bei der Einbringung von Anträgen zu unterstützen, bei der Übersetzung von Schriftstücken und Bereitstellung von Dolmetschern behilflich zu sein sowie den Fremden auch in Verfahren vor dem AsylGH zu vertreten, soweit nicht die Zuziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben ist.“⁴⁰

Allerdings hat es der VfGH – unter bloßem Verweis auf die Normen des AsylG – unterlassen, die „faktische“ Effizienz der im AsylG 2005 vorgesehenen Rechtsberatung zu beurteilen. Daher kann dieser Ausspruch über die aus der Sicht des VfGH erfüllte Verpflichtung des Gesetzgebers nicht pauschal in die Vermutung übertragen werden, den Bedürfnissen der AsylwerberInnen würde in der Praxis jederzeit Rechnung getragen:

- Wissenschaftliche Arbeiten zur tatsächlichen Situation in Erstaufnahmestellen legen nahe, dass die Rechtsberatung im Zulassungsverfahren (nach § 64 AsylG 2005) nicht ausreichend ist (da diese in der Regel erst kurz vor Erlass einer negativen Entscheidung erfolgt) und ihr zum Teil auch von unterschiedlichen Seiten kein Vertrauen geschenkt wird (vgl. Plutzar 2009; Plutzar et. Al. 2008: 58).
- RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren (§ 64 AsylG 2005) sind einerseits gesetzlich als unabhängig definiert und zur Objektivität verpflichtet (können also nicht als parteiliche Vertretung und Interessenswahrnehmung von Asylsuchenden gesehen werden),

⁴⁰ VfGH U561/09, 25.06.2009, Hervorhebung der Verf. Diese Feststellung wurde im Zuge der Begründung für die Entscheidung, dass kein Anspruch auf unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin im Verfahren vor dem Asylgerichtshof besteht, getroffen. Vgl. die Entscheidungsbesprechung Stern 2009b.

werden andererseits aber – ebenfalls gesetzlich vorgesehen – vom Bund bezahlt und vom Innenministerium (das öffentliche Interessen, zu denen auch die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und eines „geordnetes Fremdenwesens“ zählt, vertritt) ausgewählt.

- RechtsberaterInnen nach § 66 AsylG 2005 (ehemals „Flüchtlingsberater“) sind gesetzlich zur Objektivität verpflichtet, sind aber beauftragt, neben der Rechtsberatung im Asylverfahren zugleich die in die gänzlich andere Richtung weisende Aufgabe der Beratung über eine (freiwillige) Rückkehr in das Herkunftsland durchzuführen. Sie müssen keine speziellen Qualifikationskriterien erfüllen, insbesondere müssen sie über keine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen^{41 42}. Problematisch erscheint, dass laut der Asylkoordination (2009a und 2009b) sowie den Grünen (2009) einzelne Verträge mit von außen als unabhängig wahrgenommenen NGOs in Bezug auf Rechtsberatung sowie -vertretung (im Sinne von § 66 AsylG 2005) 2008 und 2009 nicht verlängert wurden und in der Folge verstärkt eine Einrichtung mit dieser Aufgabe betraut wurde, die in der Vergangenheit hauptsächlich Erfahrungen im Bereich Rückkehrberatung hatte. In der Erstaufnahmestelle West gibt es momentan keine RechtsberaterInnen nach § 66 AsylG 2005 (vgl. Caritas 2009: 7).
- Der Kontakt zwischen AsylwerberInnen einerseits und alternativer, selbst gewählter und von den Asylbehörden bzw. dem Innenministerium organisatorisch wie finanziell unabhängiger Beratung andererseits ist in bestimmten Konstellationen rechtlich und faktisch stark eingeschränkt – insbesondere wenn AntragstellerInnen

⁴¹ Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Inneres vom 06.07.2010, 5234/AB XXIV. GP (Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Alev Korun an Innenministerin Fekter, 5307/J XXIV. GP.). Antwort zu Fragen 3 und 4.

⁴² Momentan sind solche BeraterInnen österreichweit im Ausmaß von 127 Wochenstunden an den Außenstellen des Bundesasylamtes (BAA) sowie beim Asylgerichtshof tätig, davon z. B. 14 Wochenstunden bei der Außenstelle des BAA Wien und 28 Wochenstunden bei der Außenstelle Traiskirchen. Hinzu kommen 72,5 Wochenstunden österreichweit für Beratung außerhalb des BAA und des Asylgerichtshofes. Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Inneres vom 06.07.2010, 5234/AB XXIV. GP (Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Alev Korun an Innenministerin Fekter, 5307/J XXIV. GP.), Antwort zu Fragen 1 und 2.

in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt sind (z.B. in Schubhaft⁴³, in der es keinen Zugang zu rechtlicher Beratung gibt oder während des Zulassungsverfahrens aufgrund der „Gebietsbeschränkung“, wonach das Verlassen des Gebiets der Bezirksverwaltungsbehörde, in der sich die Erstaufnahmestelle befindet, in der Regel untersagt ist – vgl. § 12 (2) AsylG 2005).

Informationsblätter in einer „verständlichen“ Sprache: Ersatz für fachkundigen Beistand?

Auch die gesetzlich vorgesehenen Informationsblätter in „verständlicher“ Sprache (momentan in 40 Sprachen verfügbar) (FRA 2010) können fachkundigen Beistand nicht ersetzen. Der VfGH geht davon aus, dass diese Merkblätter nicht die „[...] konkrete persönliche Hilfe [...], deren der Asylwerber als Bescheidadressat in seiner speziellen Lage regelmäßig bedarf“, ersetzen können; auch in diesem Zusammenhang verweist er auf das Erfordernis „faktisch effizienten Rechtsschutzes“⁴⁴.

Qualität der Verständigung und Nichtdiskriminierung im Verfahren

AntragstellerInnen müssen im Asylverfahren die von der GFK geforderte Verfolgungsgefahr „glaubhaft“ machen⁴⁵. Ein Element dieser Glaubhaftmachung ist die persönliche Glaubwürdigkeit der/des AntragstellerIn⁴⁶ (daneben muss das Vorbringen auch mit objektiv

⁴³ Vgl. die Anzahl der Schubhaftgründe für Asylsuchende in § 76 (2) sowie seit 01.01.2010 auch § 76 (2a) Fremdenpolizeigesetz (FPG). 2009 wurden über 998 Asylsuchende die Schubhaft verhängt; in den ersten fünf Monaten des Jahres 2010 bislang über 518 Asylsuchende (vgl. BMI Fremdenstatistiken 2009 sowie Mai 2010).

⁴⁴ Verfassungsgerichtshof, VfSlg 15.218/1998. Weiters müsse die Berufungsfrist (die auch kürzer als im AVG festgelegt sein könne) es dem Asylsuchenden ermöglichen, fachliche Hilfe beizuziehen und eine ausreichend begründete Berufung einzubringen. Eine Woche wurde als „Mindestmaß“ angesehen, um „faktisch effizienten Rechtsschutz“ zu gewährleisten.

⁴⁵ Vgl. im österreichischen Recht § 3 (1) AsylG 2005.

⁴⁶ So geht auch das UNHCR Handbuch 1979/2003, Ziffer 202 davon aus, dass „[...] Schlüsse, die der Prüfer aus den ihm bekannt gewordenen *Fakten* zieht, und der *persönliche Eindruck*, den er von dem Antragsteller gewinnt“, die Basis für die Entscheidung bilden („Grundlage einer Entscheidung, die von größter Bedeutung für das Leben des Antragstellers ist“). (Hervorhebung der Verf.).

überprüfbareren Tatsachen übereinstimmen). Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit nimmt das AsylG 2005 die Mitwirkung des/der Asylsuchenden im Verfahren in Bedacht: So ziehen österreichische Asylbehörden oftmals Gefühle und Emotionen, die Erzählweise oder –menge oder –genauigkeit als Indiz für das Vorliegen von Glaubwürdigkeit heran:

„[...] eine Aussage grundsätzlich dann als glaubhaft zu qualifizieren ist, wenn das Vorbringen des Asylwerbers hinreichend substantiiert ist; er sohin in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über von ihm relevierte Umstände bzw. seine Erlebnisse zu machen. [...] Hingegen scheinen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt einer Aussage angezeigt, wenn der Asylwerber den seiner Meinung nach seinen Antrag stützenden Sachverhalt bloß vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt“⁴⁷

Neben interkulturellen Unterschieden im Umgang mit und dem Ausdruck von Emotionen sowie den Folgen traumatischer Erfahrungen auf das emotionale Erleben spielt auch die Sprachwahl eine Rolle im Hinblick auf den Transport von Gefühlen und Emotionen⁴⁸ – darauf nimmt das AsylG 2005 jedoch keinen expliziten Bezug. Es ist die Rede von einer „verständlichen“ Sprache. Während im Asylgesetz 1991 ein ausdrücklicher Vergleich mit der Beherrschung der Muttersprache⁴⁹ angestellt wurde⁵⁰, ist

⁴⁷ Vgl. Asylgerichtshof, A12 245698-2/2008, 19.04.2010. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20100419_A12_245_698_2_2008_00/ASYLGHT_20100419_A12_245_698_2_2008_00.pdf (07.09.2010) Vgl. auch Verwaltungsgerichtshof (VwGH), 96/01/1085, 17.12.1997. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_1996011085_19971217X00/JWT_1996011085_19971217X00.pdf (07.09.2010): Mangelnde Erinnerung bei der Befragung an Details (hier: an die „annähernde Dauer“ der Haft und der Schiffsreise) ergibt „[...] für sich allein noch nicht in schlüssiger Weise die Unglaubwürdigkeit der gesamten Aussage des Beschwerdeführers“; aber „[...] völlig vage und unpräzise Angaben“ werden als [...] ein weiteres Indiz für die mangelnde Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers“ angesehen.

⁴⁸ Bzgl. Forschung zur Frage der Sprachwahl im Verfahren siehe den Beitrag von Slezak in diesem Heft sowie die Projektinformationen auf www.sprachmittlung.at.

⁴⁹ Die Frage, wie weit dieser Bezug auf die eine (einzige) „Muttersprache“ selbst von einem aus europäisch-nationalstaatlicher Ideologie gespeisten monolingualen Habitus geprägt und der Komplexität der sprachlichen Situation der Betroffenen adäquat ist, soll hier nicht diskutiert werden (vgl. zu derartigen Fragen den Beitrag von Busch in diesem Heft). An dieser Stelle interessiert uns die Feststellung, dass die Begrifflichkeit der „verständlichen Sprache“ vorübergehend im Gesetzestext stärker eingegrenzt war und später wieder schwerer fassbar geworden ist.

⁵⁰ Vgl. § 18 (1) AsylG 1991 (Bundesgesetzblatt 8/1991): „Ist ein Asylwerber der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen [...] ein geeigneter Dolmetscher

dieser Vergleich bereits im Asylgesetz 1997 wieder verschwunden, und es bleibt Auslegungssache, also den RechtsanwenderInnen überlassen, wann eine Sprache in ausreichendem Maß „verständlich“ ist und wann nicht.

Wie gut oder schlecht die Kommunikation in einem Asylverfahren gelingt, hängt also von der Sprachwahl, aber auch von der Sprachmittlung im Verfahren ab. Die österreichische Rechtslage berücksichtigt die Bedeutung der Dolmetsch-/Übersetzungsleistung insofern, als eine „unrichtige Übersetzung“ einen Grund darstellt, den bereits getätigten Verfahrensschritt zu wiederholen⁵¹. Abgesehen von den Schwierigkeiten, eine unrichtige Übersetzung im Nachhinein ohne Audio- oder Videoaufzeichnung zu beweisen⁵², greift diese doch sehr grobe Zweiteilung – die Übersetzung ist entweder als richtig oder als unrichtig zu beurteilen – unseres Erachtens aber zu kurz. Schließlich kommt es ja ganz wesentlich darauf an, dass der/die AsylwerberIn Fluchtgeschichte und -gründe so präsentieren kann, dass die Person, die über den Asylantrag entscheidet, ihre Glaubwürdigkeit beurteilen kann. Dabei zählen nicht nur die „harten Fakten“, sondern – wie bereits erwähnt - auch der persönliche Eindruck. Die Qualität der Verständigung zwischen den Personen, die im Verfahren miteinander direkt bzw. über Vermittlung durch DolmetscherInnen kommunizieren, kann diesen persönlichen Eindruck wesentlich beeinflussen.

beizuziehen, der den gesamten Verlauf der Vernehmung oder Verhandlung in die Muttersprache des Asylwerbers oder eine andere ihm ausreichend verständliche Sprache zu übersetzen hat. Bescheiden, die einem solchen Asylwerber zuzustellen sind, ist eine Übersetzung des Spruches und der Rechtsmittelbelehrung in diese Sprache anzuschließen.“ Vgl. auch die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (270 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats, 18. Gesetzgebungsperiode, 21: “Diese Regelung verfolgt den Zweck, jene Sprachenprobleme, denen Asylwerber in einer Rechtsordnung gegenüberstehen, in der Deutsch die Amtssprache ist, zu mildern. Durch Abs. 1 soll die Wahrung des Parteienghört sowie der Grundsatz des fair-trial sichergestellt werden. [...] Abs. 1 letzter Satz sieht die amtswegige Übersetzung der wesentlichen Bescheidelemente in eine Sprache vor, die dem Asylwerber in gleicher Weise verständlich ist wie seine Muttersprache. Dadurch soll verhindert werden, daß ein Asylwerber eine Rechtsmittelfrist aus Unkenntnis des Inhaltes seines ihm zugestellten Bescheides nicht wahren kann.“

⁵¹ Juristisch gesprochen ein Verfahrensmangel, der gemäß § 22 (5) AsylG 2005 zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berechtigt.

⁵² Aufzeichnungen sind zwar grundsätzlich zulässig aber nicht üblich (vgl. Pöllabauer/Schumacher 2004:20ff.).

Durch ihre verschiedenen Sprachkenntnisse haben AsylwerberInnen unterschiedliche Ausgangspositionen für die Wahrung ihrer Rechte in einem Verfahren, das wesentlich auf Kommunikation aufbaut. Trotz dieser Unterschiede müssen alle in gleicher Weise die Chance auf Zugang zum Asylrecht haben. Unterschiede in den geteilten und nicht geteilten sprachlichen Repertoires der verschiedenen AkteurInnen im Verfahren und die daraus womöglich resultierenden Probleme in der Kommunikation sind mehrdimensional und graduell verschieden. Es ist mehr als fraglich, ob schlichte binäre Einteilungen, wie die gesetzlich vorgesehenen – verständliche versus unverständliche Sprache, richtige versus unrichtige Übersetzung – ausreichend sind, um diese Situation rechtlich zu erfassen.

Vielmehr sollten die Anstrengungen und der Erfolg der verschiedenen von staatlicher Seite involvierten AkteurInnen bei der Gestaltung der Kommunikation – inklusive Sprachmittlung - auch daran gemessen werden, dass verschiedene AsylwerberInnen im Sinne des Gleichbehandlungsgebots bzw. Diskriminierungsverbots⁵³ gegenüber anderen nicht ungerechtfertigt benachteiligt werden dürfen. In diesem Lichte betrachtet ist z.B. die rasche Entscheidung für Englisch als Wahl einer Sprache, die der/die AsylwerberIn gerade noch versteht, der/die andere aber sehr gut beherrscht, in menschenrechtlicher Sicht eher kategorisierbar, als nur durch die Unterscheidung verständlich/unverständlich. Während in beiden Fällen vielleicht noch von einer „verständlichen“ Sprache gesprochen werden kann, ist doch die eine Person gegenüber der anderen bei der Darstellung ihrer Fluchtgründe und -geschichte und der Vermittlung ihrer Glaubwürdigkeit wahrscheinlich im Nachteil. Ebenso kann eine relativ schlechte Übersetzung, auch wenn sie noch nicht als direkt unrichtig zu qualifizieren wäre, in diesem Sinne eine Benachteiligung im Vergleich zu einer besseren Übersetzung sein. Diese Betrachtungsweise ist

⁵³ Vgl. das vom VfGH aus Art I (1) Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl 390/1973) abgeleitete Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Ungleichbehandlung ist nur insoweit zulässig als ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist) – vgl. VfGH, U591/09, 21.09.2009. Wenn EMRK-Rechte betroffen sind (Eingriff muss nicht festgestellt werden, der EGMR lässt thematische Einschlägigkeit genügen) kommt auch Art 14 EMRK („Verbot der Benachteiligung“) zur Anwendung.

unseres Wissens bisher nicht üblich - wir hoffen, mit diesem Beitrag vielleicht den einen oder anderen Denkanstoß in diese Richtung zu geben.

Abstract

Asylum procedures aim to determine whether an applicant is a refugee within the meaning of the Geneva Refugee Convention and thus receives far-reaching rights for an extended stay in the receiving country. However, asylum procedures depend on successful communication in various forms. In order to ensure successful communication, parties involved in the asylum procedure need to have equal knowledge of the procedural language, their rights and obligations in the procedure, as well as of the functions of all persons participating in the procedure. The quality of the mediation between the procedural language and the language "understandable" to the asylum seeker, as well as the choice of "understandable language" (which can be the first language but also another language which the asylum seeker barely comprehends), play a particular role in that regard. The right choice of language and good quality mediation between languages enable access to crucial information regarding the asylum procedure. We argue that human rights which guarantee a fair procedure and an effective remedy, as well as equality and non-discrimination, can prove to be valuable tools in assessing the authorities' efforts in ensuring successful communication in the Austrian asylum procedure.

Bibliographie

- Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). 1979/2003. Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nicht-amtliche Übersetzung). Genf, <http://www.unhcr.org/refworld/topic,4565c22526,465462262,4023d8df4,0.html> (07.09.2010).
- Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). 12.10.1977. Determination of Refugee Status In: EXCOM-Conclusion 8, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae68c6e4.html> (07.09.2010).
- Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). 24.08.1977. Note on Determination of Refugee Status under International Instruments. EC/SCP/5, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae68cc04.html> (07.09.2010).

- Asylkoordination. 2009a. Zur Förderungspolitik des Innenministeriums, http://www.asyl.at/fakten_1/asyl_2009_11.htm (21.06.2010).
- Asylkoordination. 2009b. Asylkoordination kritisiert Förderungspolitik des BMI, http://www.asyl.at/fakten_1/asyl_2009_10.htm (21.06.2010).
- Bundesministerium für Inneres. 2009. Fremdenstatistik 2009, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/Fremde_Jahresstatistik_2009.pdf (21.06.2010).
- Bundesministerium für Inneres. 2010. Fremdenstatistik Mai 2010. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2010/Fremde_Monatsstatistik_Mai_2010.pdf (21.06.2010).
- Bundesministerium für Inneres. 2009. Asyl Jahresstatistik 2009. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik_2009.pdf (09.05.2010).
- Caritas Österreich. 2009. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden. Begutachtung, GZ: BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009, http://www.caritas.at/fileadmin/user/oesterreich/publikationen/Stellungnahme_der_Caritas_OEsterreich_Juli_2009.pdf (21.06.2010).
- Die Grünen. 2009. Flüchtlinge werden von unabhängiger Rechtsberatung abgeschnitten, <http://www.gruene.at/menschenrechte/artikel/lesen/48899/> (21.06.2010).
- FRA (European Union Agency for Fundamental Rights). 2010. Country Factsheet Austria, http://www.fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/asylum_factsheet_Austria_en.pdf (02.11.2010).
- Grabenwarter, Christoph. 2008. Europäische Menschenrechtskonvention. C.H. Beck: München.
- Hathaway, James. 2005. The Rights of Refugees under International Law. Cambridge University Press: Cambridge.
- Nowak, Manfred. 2002. Einführung in das internationale Menschenrechtssystem. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Plutzer, Verena. 2009. Zwischen „Angst“ und „Zeit“. Zur Kommunikationssituation und Informationsweitergabe im Asylverfahren. Eine empirische Studie in der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamts. Dissertation. Universität Wien.
- Plutzer, Verena u.a.. 2008. Ergebnisse der Studie komm.weg. Kommunikationswege in Erstaufnahmestellen für AsylwerberInnen. Eine Studie des Netzwerks SprachenRechte mit Unterstützung des UNHCR finanziert aus den Mitteln des EFF, http://www.sprachenrechte.at/_TCgi_Images/sprachenrechte/20090316115827_Studienergebnisse.komm.weg.Oktober%202008_1.pdf (28.02.2010).
- Pöllabauer, Sonja/ Schumacher, Sebastian. 2004. Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren. In: *migralex* 2004, 20-28. http://www.sprachenrechte.at/_TCgi_Images/sprachenrechte/20050111110935_Kommunikationsprobleme%20und%20Neuerungsverbot_1.pdf (28.02.2010).
- Putzer, Judith/ Rohrböck, Josef. 2007. Asylrecht: Leitfaden zur neuen Rechtslage nach dem Asylgesetz 2005. Manz: Wien.

- Slezak, Gabriele/Rienzner, Martina. 2009. Thesenpapier „Schnittstellen“, <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/Thesenpapier.pdf> (13.06.2010).
- Stern, Joachim. 2009a. Das Recht auf Rechtsvertretung bzw. -beratung im Asylverfahren im Lichte des Rechts auf eine wirksame Beschwerde. In: FABL Vol. 3, Nr. 1, 61-77. <http://www.fabl.at/> (21.06.2010).
- Stern, Joachim. 2009b. Entscheidungsbesprechung zu VfGH 25. 6. 2009, U561/09. In: *migralex* 2009, 91-95.

Internetzugang zu den angeführten Rechtstexten und Rechtsprechung:

- Rechtsinformationssystem des Bundes (Online Datenbank von österreichischen Rechtsvorschriften und Judikatur, betrieben vom Bundeskanzleramt) <http://www.ris.bka.gv.at/> (05.09.2010)
- EUR-Lex (Zugang zum Recht der Europäischen Union, betrieben vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften) <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> (05.09.2010)